

Die Stadt Donaueschingen ist seit dem 01. Januar 1977 Träger der Städt. Jugendmusikschule Donaueschingen. Zwischen den Städten Donaueschingen und Hüfingen besteht Übereinstimmung, daß an der Städtischen Jugendmusikschule in Donaueschingen auch weiterhin Kinder und Jugendliche aus Hüfingen unterrichtet werden. Die Stadt Hüfingen erklärt sich dafür bereit, sich an den der Stadt Donaueschingen aus der Trägerschaft der Jugendmusikschule entstehenden Kosten zu beteiligen. Über diese Kostenbeteiligung wird zur Aktualisierung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1976 nachstehende

V E R E I N B A R U N G

zwischen der Stadt Donaueschingen,
vertreten durch Bürgermeister Dr. Bernhard Everke

und

der Stadt Hüfingen,
vertreten durch Bürgermeister Anton Knapp

geschlossen:

§ 1

Die Jugendmusikschule Donaueschingen soll den Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Hüfingen (einschließlich Stadtteilen) gleichermaßen zugänglich sein wie den Donaueschinger Schülern. Die Stadt Donaueschingen erklärt sich deshalb bereit, im Rahmen der Schulordnung und der vorhandenen Unterrichtsmöglichkeiten auch weiterhin Kinder und Jugendliche aus Hüfingen in der Städtischen Jugendmusikschule zu unterrichten.

§ 2

Die Stadt Hüfingen gewährt der Stadt Donaueschingen dafür zum ungedeckten Aufwand der Jugendmusikschule einen jährlichen Zuschuß nach Maßgabe des § 3 dieser Vereinbarung.

§ 3

Die Stadt Donaueschingen erhebt zur teilweisen Finanzierung der Jugendmusikschule Unterrichtsgebühren in angemessener Höhe. Sie bemüht sich außerdem um Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises und weiterer Nachbargemeinden.

Soweit der Aufwand für den Betrieb der Jugendmusikschule (insbesondere Personalkosten, Bewirtschaftungskosten, Gebäudeunterhaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel, Geschäftsbedarf) durch die Unterrichtsgebühren, die Zuschüsse sowie etwaige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden kann, wird das Defizit zwischen den Städten Donaueschingen und Hüfingen im Verhältnis des auf die Schüler aus Donaueschingen und Hüfingen (jeweils einschließlich Stadtteile) im jeweiligen Abrechnungsjahr entfallenden Anteils an Jahreswochenstunden umgelegt.

§ 4

Die Abrechnung entsprechend § 3 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des jeweiligen Rechnungsjahres (= Kalenderjahres). Die Stadt Hüfingen leistet jeweils zum 01.07. des Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beteiligungsbetrages.

§ 5

Für die Kinder und Jugendlichen aus Hüfingen gelten die gleichen Gebührensätze und sonstigen Bedingungen wie für Donaueschinger Schüler der Jugendmusikschule.

§ 6

Die Stadt Hüfingen wird vor jeder wesentlichen oder grundsätzlichen Änderung der Schulordnung oder der Gebührenordnung gehört. Sie kann jederzeit Einsicht in die Abrechnungsunterlagen der Jugendmusikschule nehmen und sich über alle Angelegenheiten der Jugendmusikschule informieren. Die Stadt Donaueschingen verpflichtet sich, den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Hüfingen zu allen Beratungen in den Gremien der Stadt Donaueschingen und der Jugendmusikschule über Angelegenheiten, welche die Jugendmusikschule betreffen und die von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, zuzuziehen.

§ 7

Die Stadt Donaueschingen ist bereit, auch in Hüfingen Unterricht der Jugendmusikschule zu erteilen, soweit dies finanziell vertretbar ist. Die Stadt Hüfingen stellt dafür die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. September 1992 in Kraft und ist unbefristet. Eine Kündigung zum Zweck der Aufhebung der Vereinbarung ist von beiden Vertragsparteien nur auf Ende des Schuljahres der Städtischen Jugendmusikschule Donaueschingen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Vereinbarung vom 13. Dezember 1976 tritt zum 31. August 1992 außer Kraft.

Hüfingen, den 14.8.92



Knapp
Bürgermeister

Donaueschingen, den 27.07.1992



Dr. Everke
Bürgermeister